



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre

Fichte, Johann Gottlieb

Jena ; Leipzig, 1798

B) Über das Verhältniss der Eltern, und Kinder, und die aus diesem Verhältniss entspringenden gegenseitigen Pflichten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49217)

absolutes Gebot aufstellen; das es nicht mit unserm Wissen an uns liegen müsse, das wir unverehlicht bleiben. Der deutlich gedachte Vorsatz, sich nie zu verehlichen, ist absolut pflichtwidrig. Ohne seine Schuld unverheirathet bleiben, ist ein großes Unglück; durch seine Schuld, eine große Schuld. — Es ist nicht erlaubt diesen Zweck andern Zwecken aufzuopfern, etwa dem Dienste der Kirche, Staats- und Familien - Absichten, oder der Ruhe des spekulativen Lebens, und dergl. denn der Zweck, ein ganzer Mensch zu seyn, ist höher, als jeder andere Zweck.

B) *Über das Verhältniß der Eltern, und Kinder, und die aus diesem Verhältniß entspringenden gegenseitigen Pflichten.*

Es ist hier nicht die Rede von den gegenseitigen Pflichten der Älteren überhaupt gegen die Kinder, als unerzogene und unerfahrene überhaupt. Es liesse sich allerdings darüber vieles sagen, aber es ist nicht das, was wir gegenwärtig zu untersuchen haben. Es ist die Rede von den gegenseitigen Pflichten der Eltern und der bestimmten aus ihnen erzeugten Kinder. Das Verhältniß zwischen ihnen gründet sich nicht auf einen frei entworfenen Begriff, sondern auf eine Naturanstalt, und es ist nöthig, diese aufzuzeigen, und das sittliche Verhältniß aus ihr zu entwickeln. —

1.

Zwischen dem Vater und dem Kinde ist absolut kein natürlicher, von Freiheit geleiteter, und mit
Be-

Bewußtseyn verknüpfter Zusammenhang. Der Akt der Zeugung, auf welchen einige Philosophen Rechte und Pflichten gründen wollen, geschieht als solcher, ohne Freiheit, und Bewußtseyn, und es entsteht durch ihn keine Erkenntniß des erzeugten. — Wohl aber ist ein solcher mit Bewußtseyn verknüpfter natürlicher Zusammenhang zwischen der Mutter und dem Kinde. In ihrem Leibe erzeugt sich die Frucht; und ihre eigne Erhaltung ist an die Erhaltung, und die Gesundheit der letztern mit gebunden; und zwar mit ihrem eignen Bewußtseyn. Sie weiß, welchem Gegenstande sie diese anhaltende, stets wiederkehrende Sorgfalt schenkt, und wird auf diese Weise gewöhnt, das Leben derselben, als einen Theil ihres eignen Lebens anzusehen. Das Kind wird mit Lebensgefahr der Mutter unter Schmerzen geboren. Die Erscheinung desselben ist für die Mutter zugleich das Ende ihrer Schmerzen; nothwendig ein erfreuender Augenblick. Die animalische Vereinigung beider dauert noch einige Zeit fort; und in der Mutter wird die Nahrung des Kindes bereitet, welche zu geben die erstere nicht weniger Bedürfniß fühlt, als das letztere, dieselbe zu nehmen. Die Mutter erhält ihr Kind aus Bedürfniß, und so ist es bei den Thieren auch.

Nun ist es schlechthin gegen die Würde eines vernünftigen Wesens, durch einen bloßen Naturinstinkt getrieben zu werden. Ausgerottet zwar kann und soll dieser Instinkt nicht werden; aber in Vereinigung mit Vernunft und Freiheit wird er, gerade wie wir oben vom Geschlechtstrieb des Weibes ge-

sehen, unter einer andern Gestalt erscheinen. Welches könnte diese Gestalt seyn? Nach der bloßen Natureinrichtung war das Bedürfnis des Kindes physisches Bedürfnis der Mutter. Setzen wir ein Wesen mit Bewußtseyn, und Freiheit, so wird dieser bloße Naturtrieb sich in Empfindung und Affekt verwandeln; an die Stelle des physischen Bedürfnisses wird ein *Herzens*-Bedürfnis treten, die Erhaltung des Kindes zu ihrer eignen mit Freiheit zu machen. Dieser Affekt ist der des *Mitleids* und *Erbarmens*. Man kann vom mütterlichen Mitleid eben so wenig, als von der Liebe, sagen, daß es Pflicht sey: es geht vielmehr aus der ursprünglichen Vereinigung des Naturtriebes mit der Vernunft nothwendig hervor; aber man kann von beiden sagen, daß sie die Möglichkeit aller Moralität bedingen. Ein Weib, das der Empfindung der mütterlichen Zärtlichkeit nicht fähig wäre, von derselben könnte man ohne Zweifel sagen, daß sie sich nicht über die Thierheit erhebe. Hinterher tritt erst die Freiheit, und mit derselben ein Pflichtgebot ein. Es ist der Mutter zuzumuthen, diesen Empfindungen sich zu überlassen, sie in sich zu stärken, und alles, was ihnen Abbruch thun könnte, zu unterdrücken.

Die Liebe des Vaters zu seinem Kinde ist, — alles abgerechnet, was unsre bürgerliche Verfassung, die Meinung, die Einbildungskraft, und dergl. bewirkt — nur eine *mittelbare* Liebe. Sie entspringt aus seiner Liebe zur Mutter. Eheliche Zärtlichkeit macht es ihm zur Freude, und zur Pflicht, die Empfindungen seiner Gattin zu theilen; und so entsteht
in

in ihm selbst Liebe für sein Kind, und Sorge für seine Erhaltung.

Die erste Pflicht beider Eltern gegen das aus ihrer Verbindung erzeugte Kind ist die Sorgfalt für seine Erhaltung.

II.

Ich setze voraus, wie es seyn würde, wenn wir der Natur treuer wären, und seyn könnten; dafs Mann und Weib stets beisammen leben, zusammen arbeiten u. s. f. dafs sonach, da das Kind um seiner Erhaltung willen unter ihren Augen seyn muß, sie auch mit ihm zusammen lebten. Sie würden, da der Mensch nur zu geneigt ist, auf alles aufser ihm den Begriff der Vernunft und Freiheit zu übertragen, denselben Begriff auch auf ihr Kind übertragen, dasselbe nach dieser Voraussetzung behandeln, und da könnte es nicht fehlen, dafs nicht bald Spuren der, vermittelst dieser Wechselwirkung in ihm aufgefordert, Vernunft sich zeigten.

Freiheit gehört gleichfalls nach den nothwendigen Begriffen freier Wesen zum Wohlseyn, und da die Eltern ihr Kind lieben, mithin sein Wohlseyn wünschen, so können sie ihm die Freiheit überhaupt nicht rauben wollen. Da sie aber zugleich über seine Erhaltung, als einen durch Natur und Pflicht gebotenen Zweck wachen, so können sie die erstere nur in so weit begünstigen und zulassen, als die Erhaltung des Kindes dabei möglich ist.

Dies ist der erste Begriff der Erziehung, oder wie man diesen Theil derselben ins besondere nen-

nen könnte, die *Zucht*. Es ist Pflicht der Eltern, ihr Kind zu erhalten; es ist ihre Pflicht, die Freiheit in ihm zu schonen, und zu begünstigen; es ist, in wiefern die letztere der erstern Abbruch thun könnte, ihre Pflicht, den Gebrauch derselben ihrem höchsten Zwecke mit dem Kinde unterzuordnen: d. h. die *Zucht* ist Pflicht.

Bald tritt die Pflicht einer höhern Erziehung ein, der Erziehung zur Moralität. Und dies aus folgendem Grunde.

Die Eltern haben die Freiheit — vor der Hand nur die formelle — des Kindes entdeckt: aber jedes freie Wesen ist der Moralität fähig, und soll darzu gebildet werden, mithin auch dieses. Nun müssen sie, um seiner physischen Erhaltung willen, die ihnen ausschliessend aufgelegt ist, dasselbe bei sich haben: sie sonach allein sind es, die dasselbe auch zur Moralität erziehen können.

Es liegt in dieser Pflicht der moralischen Erziehung folgendes. Zuförderst die Pflicht, die Kräfte des Kindes zweckmässig zu bilden, damit es ein gutes Werkzeug zur Beförderung des Vernunftzwecks seyn könne; also *Geschicklichkeit* bei ihm hervorzubringen. Dies ist — im Vorbeigehn sey es gesagt, da es hier unsere Absicht nicht seyn kann, die Theorie der Erziehung zu erschöpfen — dies ist denn auch der eigentliche Zweck der Erziehung, so fern sie von Kunst und Regeln abhängt, die freien Kräfte des Zöglings zu entwickeln, und zu bilden. Dann die Pflicht, der gebildeten Freiheit des Zöglings eine morali-

radische Richtung zu geben, welches auf keine andere, als die schon angegebene Weise der Beförderung der Moralität außer uns überhaupt geschehen kann.

III.

Welches ist nun in der Erziehung das gegenseitige Verhältniß der Eltern und der Kinder?

Es ist oft Pflicht der Eltern, die Freiheit ihrer Kinder zu beschränken, theils um ihrer Erhaltung willen; einen Gebrauch, der dieser nachtheilig wäre, können sie nicht zugeben; theils um ihrer Bildung willen zur Geschicklichkeit. Sie müssen in der letztern Rücksicht dieselben anhalten, dahin abzwirkende Handlungen zu thun, und andere, die weder mit dem ersten Zweck der Erhaltung, noch mit dem letztern der Bildung im Zusammenhange stehen, zu unterlassen; weil diese überflüssig, und nur Zeit- und Kraft-Verlust sind. Um der Moralität willen haben sie die Freiheit derselben nicht einzuschränken: denn nur in wiefern mit Freiheit etwas gethan, oder unterlassen wird, ist es moralisch.

Über das Recht der Eltern, zu Beschränkung der Freiheit ihrer Kinder kann kaum die Frage entstehen. Ich muß die formelle Freiheit eines jeden Menschen darum schonen, weil ich ihn für ein moralisch ausgebildetes Wesen, und seine Freiheit für ein Mittel zur Beförderung des Vernunftzwecks halten muß. Richter über ihn kann ich nicht seyn: denn er ist mir gleich. Mein Kind aber betrachte ich nicht als moralisch ausgebildetes Wesen, sondern

als ein erst zu bildendes; und so eben wird es mir durch die Pflicht, dasselbe zu erziehen, gegeben. Für den gleichen Zweck sonach, für welchen ich die Freiheit derer, die mir gleich sind, schonen muß, muß ich die meines Kindes beschränken.

Es ist Pflicht der Eltern die Freiheit der Kinder zu beschränken, wie fern ihr Gebrauch dem Zwecke der Erziehung nachtheilig seyn könnte: aber auch nur in so fern. Jede andere Beschränkung ist pflichtwidrig: denn sie ist zweckwidrig: *ihre Freiheit* soll ja gebildet werden; sie müssen sonach Freiheit haben für die mögliche Bildung. Eltern sollen ihren Kindern nicht aus bloßem Eigensinne verbieten, und damit, wie sie sagen, ihnen der Wille gebrochen werde. Nur der gegen den Zweck der Erziehung laufende Wille soll gebrochen werden. Willen überhaupt aber sollen sie haben: man erzieht freie Wesen, nicht aber willenlose Maschinen zum Gebrauche des ersten des besten, der sich ihrer bemächtigen wird. Doch sind hierüber die Eltern allein ihre eignen Richter, und haben dies mit sich selbst vor ihrem Gewissen auszumachen.

Findet sich kein anderes Mittel, die Kinder dem Zwecke der Erziehung zu unterwerfen, als Zwang, so haben die Eltern das Zwangsrecht; und es ist dann ihnen Pflicht, die Kinder zu zwingen, nachdem der pflichtmäßige Zweck nur auf diese Weise zu erreichen ist.

Wird das Kind gezwungen, so ist es, und bleibt es, bloßes Object des Handelns der Eltern. Freiheit hat

hat es nur innerhalb der Sphäre, wo der Zwang aufhört, und diese Freiheit ist zu betrachten, als das Resultat der Handlungen der Eltern. Die Handlungen der Kinder haben sonach nicht die mindeste Moralität, denn sie sind erzwungen.

Nun aber soll doch Moralität im Kinde entwickelt werden: es muß sonach etwas als Resultat seiner eignen Freiheit übrig bleiben, und dieses Übrigbleibende ist der *freie Gehorsam* des Kindes. Dieser freie Gehorsam besteht darin, daß die Kinder ohne Zwangsmittel, und ohne Furcht derselben, freiwillig thun, was die Eltern befehlen, freiwillig unterlassen, was sie verbieten, *darum, weil* sie es verboten, oder befohlen haben. Denn sind die Kinder selbst von der Güte und Zweckmäßigkeit des befohlenen überzeugt, so überzeugt, daß schon ihre eigne Neigung sie dahin treibt, so ist kein Gehorsam da, sondern *Einsicht*. Gehorsam gründet sich nicht auf die besondere Einsicht in die Güte desjenigen, was nun eben befohlen ist, sondern auf den kindlichen Glauben an die höhere Weisheit und an die Güte der Eltern überhaupt.

Man kann, so wenig man sagen konnte, die Liebe, oder das Mitleid des Weibes sey Pflicht, eben so wenig sagen, dieser kindliche Gehorsam sey Pflicht: aber er geht aus der Anlage zur Moralität, und *pflichtmäßigen Gesinnung überhaupt* hervor, und findet, bei richtiger Behandlung der Kinder, sich von selbst: denn er kann sich auf nichts gründen, als auf die Achtung, und Unterwürfigkeit unter die zwar nicht begriffene aber dunkel empfundene

Superiorität des Geistes, und der Moralität; nebst der Liebe derselben, und der Begierde, ihrer gleichfalls theilhaftig zu werden. Dieses ist die Quelle des Gehorsams; und beweist irgend etwas, daß Güte in der menschlichen Natur wohne, so ist es dieser Gehorsam.

Nachdem er einmal da ist, kann er durch Freiheit verstärkt, und erhöht werden: das Kind kann sich besonders den Betrachtungen, und Empfindungen überlassen, die ihn erhöhen, und von dieser Seite, und erst jetzt wird Gehorsam *Pflicht der Kinder*. — Er ist die einzige Pflicht der Kinder; er entwickelt sich eher, als andere moralische Gefühle, denn er ist die Wurzel aller Moralität. Späterhin, nachdem in der durch die Eltern frei gelassenen Sphäre Moralität möglich wird, bleibt er doch immer die höchste. Über diese Sphäre hinaus darf das Kind nicht frei seyn wollen.

(Gehorsam ist beim Kinde die Nachbildung der ganzen moralischen Denkart: darum ist er über alles wichtig. Nämlich, wie der gebildete Mensch sich verhält gegen das Sittengesetz überhaupt, und gegen den Ausführer desselben, Gott, so verhält das Kind sich gegen das Gebot seiner Eltern, und die Person derselben. Wir sollen schlechthin thun, was die Pflicht gebeut, ohne über die Folgen zu klügeln: aber um es nur thun zu können, müssen wir nothwendig annehmen, daß dieselben in der Hand Gottes zum Guten ausfallen werden. So das Kind in Absicht der Befehle seiner Eltern. Im Christenthume wird Gott vorgestellt unter dem Bilde des Vaters. Und dies ist

vor-

vortrefflich. Nur begnüge man sich nicht damit, immer und unaufhörlich von seiner Güte zu reden, sondern man denke dabei auch an unseren pflichtmäßigen Gehorsam gegen ihn, und die kindliche Ergebung in seinen Willen, ohne Vernünftelei, und Klügelei; und zwar die letztere nicht blofs im Empfindeln, und sich trösten, sondern besonders in muthiger Ausübung unserer Schuldigkeit, was auch unsere Kurzsichtigkeit dabei für Folgen zu entdecken glaubt. Ausbildung dieses Gehorsams ist das einzige Mittel, wodurch die Eltern unmittelbar eine moralische Gesinnung in dem Kinde hervorbringen können; es ist sonach ganz eigentlich ihre Pflicht, sie zum Gehorsam anzuhalten. — Es ist eine sehr falsche Maxime, welche wir, wie noch vieles andere Übel, dem ehemals herrschenden Eudämonismus verdanken, nach welcher man bei dem Kinde alles durch Vernunftgründe aus eigener Einsicht derselben erzwingen will. Neben andern Gründen ihrer Verwerflichkeit begeht sie auch noch den Widersinn, den Kindern um ein gut Theil Vernunft mehr zuzumuthen, als man sich selbst zumuthet; denn auch die Erwachsenen handeln gröfstentheils aus Neigung, und nicht aus Vernunftgründen.)

Noch haben wir hiebei die Frage zu beantworten: wie weit darf der unbedingte Gehorsam von Seiten der Kinder, und die Foderung desselben von Seiten der Eltern gehen? (*Unbedingt* ist jeder Gehorsam und auch blind; denn sonst wäre er nicht Gehorsam. Für das besondere nemlich ist er blind. Im allgemeinen ist ein blinder Gehorsam nicht möglich; er wird

wird

wird nothwendig begründet durch eigne Überzeugung von der höhern Weisheit, und Güte dessen, dem wir gehorchen.)

Die aufgeworfene Frage kann zweierlei bedeuten. Theils kann gefragt werden nach der Extension, nach der Sphäre der Handlungen, innerhalb welcher das Kind den Eltern gehorchen soll, und *wie weit* es gehorchen soll; theils nach der Protension: *wie lange* es gehorchen soll, ob es nicht einen Zeitpunkt der Freilassung gebe, und welcher dies sey.

Gilt die Frage in der ersten Bedeutung, so wird sie entweder von dem Kinde erhoben, oder von den Eltern. Von dem Kinde soll sie nicht erhoben werden; und darinn liegt eben die Beantwortung: das Kind soll gehorchen, und sein Gehorsam besteht eben darinn, daß es nicht weiter frei seyn will, als die Eltern es frei lassen. Über die nöthige Grenze dieses Gehorsams können nur die Eltern Richter seyn: das Kind gar nicht: denn es unterwirft sich ihnen ja mit Gehorsam. — Das Kind soll gehorchen in allen billigen Stücken; wie man etwa sagen hört, ist völlig widersprechend geredet. Wer nur in billigen Stücken gehorcht, gehorcht gar nicht. Es muß ihm ja dann ein Urtheil zukommen, was billig sey oder nicht. Thut er nur das billige, als solches, so thut er dasselbe aus eigener Überzeugung, und nicht aus Gehorsam. Ob der Gehorsam billiger Weise gefodert sey, oder nicht, das mögen die Eltern nach ihrem eignen Gewissen verantworten: vor den Richterstuhl des Kindes können sie sich nicht stellen lassen. — Aber wenn nun die Eltern etwas unmoralisches dem
Kin-

Kinde beföhlen, dürfte man noch fragen. Ich ant-
 worte: die Unmoralität des Gebots ergiebt sich
 entweder erst nach einer sorgfältigen Untersuchung,
 oder sie springt unmittelbar in die Augen. Der
 erste Fall kann nicht eintreten; denn das gehor-
 same Kind setzt nicht voraus, daß seine Eltern ihm
 etwas Böses gebieten könnten. Findet der zweite
 Fall statt, so fällt von diesem Augenblicke an der
 Grund des Gehorsams, der Glaube an die höhere Mo-
 ralität der Eltern, weg, und nun wäre irgend ein fer-
 nerer Gehorsam gegen die Pflicht. Eben so verhält
 es sich, wo die bestehende Unmoralität, die Schänd-
 lichkeit der Lebensart der Eltern, den Kindern un-
 mittelbar einleuchtet. In diesem Falle ist kein Ge-
 horsam der Kinder, und keine Erziehung durch die
 Eltern möglich.

Sind es, wie billiger ist, die Eltern, welche die
 oben angegebene Frage erheben, dann ist die Ant-
 wort: gebt keine Befehle, von denen ihr nicht vor
 eurem eignen Gewissen überzeugt seyd, daß sie, eu-
 rer besten Überzeugung nach, auf den Zweck der Er-
 ziehung ausgehen. Weiter hinaus Gehorsam zu ver-
 langen, habt ihr kein inneres, moralisches Recht.

Ist die Frage: wie lange dauert die Pflicht des
 Gehorsams, so ist darauf folgendermaßen zu ant-
 worten.

Zuförderst: der Gehorsam wird erfodert, um der
 Erziehung willen: die Erziehung aber ist Mittel zu
 einem Zweck: und das Mittel fällt weg, wenn der
 Zweck erreicht ist. Der Zweck der Erziehung war,
 Brauch-

Brauchbarkeit der Kräfte des Kindes für die Beförderung des Vernunftzwecks in irgend einem Fache, und auf irgend eine Weise. Ob derselbe erreicht sey, darüber kann das Kind selbst nicht Richter seyn: denn es gesteht ja den Eltern höhere Einsicht zu. Also — entweder die Eltern entscheiden selbst, dafs er erreicht sey, und lassen das Kind frei, nach ihrem eignen freien Willen und Ermessen.

Oder der zweite Fall — es wird durch den Erfolg selbst entschieden, dafs der Zweck der Erziehung, die Brauchbarkeit, erreicht sey. Der Staat ist äufserer competenter Richter darüber. Wenn nun der Staat dem Sohne ein Amt giebt, so urtheilt er, dafs die Erziehung desselben geendigt sey; das Urtheil des Staats aber verbindet die Eltern juridisch; sie müssen sich ihm ohne Appellation unterwerfen: es verbindet sie moralisch; sie sollen sich ihm um der Pflicht willen unterwerfen. —

Endlich der dritte Fall: die Erziehung ist gar nicht mehr möglich; und dieses zwar nach der Verheirathung der Kinder. Die Tochter unterwirft sich ganz dem Manne, hängt ab von seinem Willen; kann sonach von dem Willen anderer, dem ihrer Eltern, nicht weiter abhängen. Der Sohn übernimmt für das Schicksal seiner Gattin zu sorgen, ganz nach ihren Wünschen; er kann sonach nicht weiter durch andere Wünsche, die seiner Eltern, sich bestimmen lassen.

IV.

Auch nach der Freilassung der Kinder dauert zwischen ihnen und den Eltern ein besonderes moralisches Verhältniß fort.

Die Eltern, wenn sie nemlich, wie wir voraussetzen, zugleich die Erzieher waren, kennen das Innere der Kinder, ihren ganzen Charakter; denn sie haben denselben unter ihren Augen entstehen sehen, und ihn gebildet. Sie kennen ihn besser, als die Kinder selbst ihn zu kennen vermögen. Sie bleiben sonach die besten Rathgeber derselben, und es bleibt daher die Pflicht der Eltern vorzüglich, und vor allen andern Menschen, — darauf kommt es an, denn ausserdem hätten wir kein *besonderes* Verhältniß, sondern das *allgemeine*, nach welchem es Pflicht ist, allen Menschen Gutes zu rathen, — es ist, sage ich, fortdauernde besondere Pflicht der Eltern, ihren Kindern zu rathen; weil gerade da ihr Rath am zweckmässigsten angebracht ist. Es ist Pflicht der Kinder, den Rath ihrer Eltern aufmerksamer anzuhören, als irgend einen andern Rath, und ihn reiflicher zu überdenken. Gehorsam zwar ist ihnen nicht mehr Pflicht: sie sind desselben entlassen, und können nur nach eigener Überzeugung handeln; aber jenes aufmerksame Anhören und Überdenken ist ihnen Pflicht. — Die Eltern behalten die Pflicht der *Sorgfalt*, die Kinder, die der kindlichen *Ehrerbietigkeit*. (Darinn besteht eben die Ehrerbietigkeit, daß man bei dem andern höhere Weisheit voraussetze, und sich bemühe, alles, was er anrath, weise und gut zu finden. Man-

gel

gel an Ehrerbietung ists, wenn man, was der andere sagt, ohne weiteres von der Hand weis't.

Es bleibt ferner zwischen Eltern und Kindern die *besondere* Pflicht einander gegenseitig beizustehen, und sich zu unterstützen. Die Kinder erhalten in ihren Eltern ihre besten Leiter, und Rathgeber; die Eltern in ihren Kindern ihr eignes Werk, das, was sie für die Welt gebildet haben, um noch nach ihrem Tode ihren Pflichten gegen dieselbe genug zu thun.

Über die Pflichten des Menschen nach
seinem besondern Beruf.

§. 28.

Eintheilung des möglichen menschlichen Berufs.

Was Beruf überhaupt heisse, ist schon oben erklärt worden. Zur Beförderung des Vernunftzwecks gehört mancherlei. Derjenige Theil dieses Zwecks, dessen Beförderung ein Einzelner ganz besonders über sich nimmt, ist sein Beruf. — Auch ist erinnert worden, nach welcher Maxime man diesen Beruf zu wählen habe; nicht nach Neigung, sondern nach Pflicht.

Das